

# **Versetzung nach 5 Jahren**

## **Beitrag von „Roxy“ vom 19. November 2021 13:23**

Hallo,

2016 habe ich meinen ersten Versetzungsantrag gestellt. Gerade habe ich auf einer Seite der GEW gelesen, dass man 5 Jahre nach dem ersten Versetzungsantrag Anspruch auf eine Versetzung hat, auch wenn man den Antrag nicht jährlich gestellt hat. Ich verstehe das so, dass man mich dann zum Sommer 21 hätte versetzen müssen, auch wenn ich nur 3 Anträge bis dahin gestellt habe. Weiß jemand, wie das rechtlich aussieht?

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 19. November 2021 14:00**

Man hat kein Anspruch, es bedarf lediglich keine Freigabe der abzugebenden Schule mehr. (NRW)

Ist dieses Jahr einen Versetzungsantrag gestellt worden?

---

## **Beitrag von „Roxy“ vom 19. November 2021 15:07**

Ein Versetzungsantrag wurde nicht gestellt, da ich im September meinen Lehramtsanwärter noch durch seine Prüfung begleiten wollte. Ich hatte aber die Vereinbarung mit der Bezirksregierung, dass ich zum 01.11.21 die Schule wechseln kann, wenn meine Stelle neu besetzt werden kann. Da kein Bewerber da war, musste ich bleiben. Nun habe ich für das nächste Schuljahr wieder einen Versetzungsantrag gestellt.

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 19. November 2021 15:25**

Es wird in der Regel zum Schuljahresbeginn bzw. ausnahmsweise zum Halbjahresbeginn versetzt.

Vereinbarung hin oder her...ohne Versetzungsantrag wird es schwierig.

[Zitat von Roxy](#)

Weiβ jemand, wie das rechtlich aussieht?

---

Was rechtlich aussieht? Dass man nach 5 Jahren nicht versetzt wird?

Es gibt keinen Anspruch auf Versetzung.

---

**Beitrag von „Roxy“ vom 19. November 2021 15:32**

Das könnte bedeuten, dass ich unter Umständen auch im nächsten Schuljahr nicht versetzt werde, weil unsere Schule unterbesetzt ist?

---

**Beitrag von „chilipaprika“ vom 19. November 2021 15:36**

NRW?

Ja. Die 5 Anträge müssen am Stück sein, damit du keine Freigabe mehr brauchst.

---

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. November 2021 15:38**

Mal etwas Offzielles:

[JaehrlicherVersetzungserlass.pdf \(nrw.de\)](#)

---

**Beitrag von „undichbinweg“ vom 19. November 2021 17:29**

Zitat von chilipaprika

NRW?

Ja. Die 5 Anträge müssen am Stück sein, damit du keine Freigabe mehr brauchst.

Nein.

"Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag darf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr."

Zitat von Roxy

Das könnte bedeuten, dass ich unter Umständen auch im nächsten Schuljahr nicht versetzt werde, weil unsere Schule unterbesetzt ist?

Genau das.

---

**Beitrag von „Flipper79“ vom 19. November 2021 17:37**

Außerdem brauchst du eine aufnehmende Schule.

Selbst mit Freigabe (seitens der SL, seitens der BezReg VOR dem Ablauf der 5 Jahre) wird man nicht automatisch versetzt, wenn es keine aufnehmende Schule gibt.

---

**Beitrag von „chilipaprika“ vom 19. November 2021 19:14**

Zitat von calmac

Nein.

"Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag darf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr."

Genau das.

Ja, das habe ich dann in Bolzbolds Verlinkung gelesen, es war bei mir die Information vom Personalrat. Ungünstig, aber war eh nie nötig.

Allerdings verstehe ich dein "genau das" nicht. Die Unterbesetzung der aktuellen Schule darf nicht mehr relevant sein, nach 5 Jahren. Die Schule hatte eben 5 Jahre, um sich darum zu kümmern (ja, ich weiß, dass es nicht so einfach funktioniert). Das Problem ist eher, dass keine Schule aufnimmt?

---

### **Beitrag von „Roxy“ vom 20. November 2021 04:06**

#### Zitat von Flipper79

Außerdem brauchst du eine aufnehmende Schule.

Selbst mit Freigabe (seitens der SL, seitens der BezReg VOR dem Ablauf der 5 Jahre) wird man nicht automatisch versetzt, wenn es keine aufnehmende Schule gibt.

Eine aufnehmende Schule habe ich. Dann kann ich also doch auf einen Wechsel hoffen?

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 20. November 2021 10:25**

#### Zitat von chilipaprika

Die Unterbesetzung der aktuellen Schule darf nicht mehr relevant sein, nach 5 Jahren. Die Schule hatte eben 5 Jahre, um sich darum zu kümmern (ja, ich weiß, dass es nicht so einfach funktioniert).

Es gibt Dezernenten, die sich um die Personalplanung kümmert. Wenn man keinen Versetzungsantrag gestellt hat und sich auf "Absprachen" einlässt, dann bewegt sich nichts.

Dann ist die Schule bspw. bei 102% Besetzung, ohne Abgang kein Zugang.

Ohne Versetzungsantrag kaum vorstellbar, dass einen neuen Kollegen dazu kommen kann.

Wie ist die personelle Situation an der aktuellen und an der aufnehmenden Schule?

Wenn die aktuelle Unterhang hat und die aufnehmende nicht, dann kann es dauern.

Einfach konsequent die Versetzungsanträge stellen und **auch** den Personalrat involvieren.

Man hat aber weiterhin keinen Anspruch auf Versetzung, vor allem, wenn man den Dienstort wohnortnah hat und keine besonderen Gründe für eine Versetzung sprechen.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 20. November 2021 11:00**

#### Zitat von Roxy

Eine aufnehmende Schule habe ich. Dann kann ich also doch auf einen Wechsel hoffen?

Hat sie auch (rechnerischen) Unterhang und darf/wird deine Fächer als Wunsch melden? Hast du Kontakt zum PR?

---

### **Beitrag von „Roxy“ vom 20. November 2021 14:01**

Die annehmende Schule hat eine freie Stelle ( Regelschule/Inklusion), meine derzeitige Schule (Förderschule) hat die Schulleiterstelle ausgeschrieben und meine Stelle, um Ersatz für mich zu bekommen, der Bewerber muss allerdings Sonderpädagoge sein und davon sind ja zurzeit nicht viele auf dem Markt. Kontakt hatte ich bereits vor einiger Zeit zum PR. Da werde ich aber jetzt nochmal Kontakt aufnehmen.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 23. November 2021 21:50**

Du solltest auf jeden Fall den für Dich zuständigen Bezirkspersonalrat einschalten, und um Unterst Deines Versetzungsantrages bitten.